

Inanspruchnahme von Zuschüssen für Ferienfreizeiten

(Zuschüsse können ab 7 Tagen (An- und Abreisetag= 1 Tag) Freizeit bis zu 21 Freizeittagen beantragt werden.)

<u>Jugendverband:</u> Freizeittort: vom: bis: Bankverbindung des JUGENDVERBANDES	Name der Teilnehmer*in: Adresse: Alter:
--	--

Gemäß Beschluss wird der berechnigte Personenkreis für die Ausstellung eines **Bielefeld Passes** ab 1.1. 2005 wie folgt festgesetzt:

- a) Empfänger*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII oder vergleichbarer Leistungen nach dem AsylbLG und deren in Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige
- b) Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 FF SGB XII und deren in Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige
- c) Sozialhilfeberechnigte Heimbewohner*innen
- d) **Geringverdiener*innen und deren in Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Regelsätze nach dem SGB XII zuzüglich 10% Zuschlag)**
- e) Arbeitslosenempfänger*innen nach dem SGB III (ALG I), die bedürftig im Sinne von Ziff. d) sind (Geringverdiener*in), und deren in Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige
- f) Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und deren in Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (ALG II und Sozialgeld nach dem SGB II).

Eine Kopie des Bielefeld Passes ist dem Antrag beigelegt, oder eine Bescheinigung gemäß der Positionen a – f!

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL DES TRÄGERS